Im luftleeren Raum? Völkerstrafrecht im Kontext von Konflikt und Transformation

Von Rechtsanwältin Elisabeth Baumgartner, Dr. Julie Bernath, Bern

Der Beitrag befasst sich aus der Perspektive der Friedensforschung mit der Rolle und Bedeutung des Völkerstrafrechts im Bereich der Konflikttransformation und der Transitional Justice. Die Verfasserinnen stellen die These auf, dass das Völkerstrafrecht einerseits als Teil der Transitionsjustiz auch einen Einfluss auf die Konflikttransformation und die Friedensförderung hat und das andererseits bei der Planung und Umsetzung völkerstrafrechtlicher Mechanismen, konfliktsensitiver vorgegangen werden sollte. Dabei kann auf die reichen Erfahrungen aus anderen Bereichen der Friedensförderung zurückgegriffen werden. Zunächst sollen einige Begriffe geklärt werden.

I. Konflikttransformation in der Friedensförderung

In der Friedensförderung ist der Begriff der Konflikttransformation zentral. Das Konzept gründet auf der Annahme, dass die grundlegenden Faktoren verändert werden müssen, die zu Gewalt geführt haben und wieder führen könnten. Konflikttransformation umfasst komplexe Prozesse, die dazu führen sollen, dass Beziehungen, Einstellungen, Verhaltensweisen, Interessen und Diskurse in gewaltanfälligen Konflikten konstruktiv verändert werden. Dabei werden auch grundlegende Strukturen, Kulturen und Institutionen berücksichtigt, die gewaltträchtige politische und gesellschaftliche Konflikte begünstigen und bedingen. Konflikttransformation wird als mehrdimensionaler, nicht-linearer und nicht oder nur bedingt vorhersehbarer Prozess verstanden, der unterschiedliche Akteure miteinbezieht. Die sogenannte Transitionsjustiz (im englischen Transitional Justice), wird heute als Teilaspekt der Konflikttransformation verstanden.² Zudem wird sowohl in der Forschung wie in der Praxis immer stärker gefordert, dass bei der Planung und Umsetzung von Mecha-

 $^{\rm 1}$ Berghof-Glossar zur Konflikttransformation - 20 Begriffe für Theorie und Praxis, 2012, Berghof Foundation, abrufbar unter

www.berghof-foundation.org/de/publikationen/berghof-glossar-zur-konflikttransformation/ (23.11.2018), S. 88–89; Bezug nehmend auf Austin/Fischer/Giessman (Hrsg.), Berghof Handbook for Conflict Transformation, abrufbar unter https://www.berghof-

foundation.org/en/publications/handbook/berghof-handbook-for-conflict-transformation/ (12.12.2018); Francis, From Pacification to Peacebuilding: A Global Call to Transformation, 2010; Galtung, Frieden mit friedlichen Mitteln: Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur, 2007; Lederach, Building Peace: Sustainable Reconciliation in Divided Societies, 1997.

² Berghof-Glossar zur Konflikttransformation (Fn. 1), S. 126 (126 ff.); *Fischer*, in: Austin/Fischer/Giessman (Hrsg.) Berghof Handbook for Conflict Transformation, 2011, abrufbar unter

www.berghof-

<u>foundation.org/fileadmin/redaktion/Publications/Handbook/A</u> <u>rticles/fischer_tj_and_rec_handbook.pdf</u> (23.11.2018). nismen der Transitionsjustiz vermehrt Prinzipien der Konfliktsensitivität angewandt werden.³

II. Transitional Justice – Transitionsjustiz und Vergangenheitsaufarbeitung

Die Vereinten Nationen verstehen unter dem englischen Begriff "Transitional Justice" die ganze Bandbreite von Prozessen und Mechanismen, die mit dem Versuch einer Gesellschaft verbunden sind, ein Vermächtnis großangelegten Missbrauchs in der Vergangenheit zu verarbeiten, um Verantwortlichkeit zu gewährleisten, der Gerechtigkeit zu dienen und Versöhnung zu erreichen. "Transitional Justice" Prozesse und Mechanismen sind ein kritischer Bestandteil des Engagements der Vereinten Nationen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.⁴ Der Begriff "Transitional Justice" ist in den 1990er-Jahren entstanden und fand erst dann als eigenständiges Forschungsfeld Eingang in Forschung und Praxis.⁵ Geprägt wurde er insbesondere durch die Publikation von Neil *Kritz*, Transitional Justice – How emerging democracies reckon with former regimes, 6 wobei das Konzept aus der internationalen Menschenrechtsbewegung heraus entstand und sich zunächst insbesondere auf die rechtliche Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen bezog, die von diktatorischen oder repressiven Regimen begangen wurden. Erst später wurde der Begriff Transitional Justice auch für die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und massiven Menschenrechtsverletzungen in gewalttätigen Konflikten verwendet.⁷ Das Konzept hat zunehmend an Bedeutung gewonnen

ZIS 12/2018

³ *Haider*, swisspeace Working Paper 2, 2017, abrufbar unter www.swisspeace.ch/fileadmin/user_upload/Media/Publications/SP Working-Paper 1702-WEB.pdf (23.11.2018).

⁴ Vgl. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, S/2011/634, The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies, 2011, abrufbar unter https://documents-dds-

ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/395/29/PDF/N0439529.pd f?OpenElement (23.11.2018), Abs. 8 (Originaltext: "The notion of ,transitional justice' discussed in the present report comprises the full range of processes and mechanisms associated with a society's attempts to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation. These may include both judicial and non-judicial mechanisms, with differing levels of international involvement [or none at all] and individual prosecutions, reparations, truth-seeking, institutional reform, vetting and dismissals, or a combination thereof.").

⁵ Mehr zur Entstehungsgeschichte: *Werle/Vormbaum*, Transitional Justice: Vergangenheitsbewältigung durch Recht, 2018, S. 3 ff.

⁶ Kritz (Hrsg.), Transitional Justice, How Emerging Democracies reckon with Former Regimes, 1995.

⁷ Für eine Übersicht über die Entwicklungen im Bereich der Transitional Justice: *Arthur*, Human Rights Quarterly 31

und gilt heute als wichtiger Bestandteil der zivilen Friedensförderung. Heute versteht man darunter nicht mehr nur die gerichtliche Aufarbeitung vergangenen Unrechts, sondern auch die Einrichtung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Lustration der Staatsverwaltungen, Entschädigungszahlungen und Initiativen, die der Versöhnung und Schaffung einer Erinnerungskultur dienen.⁸

Teilweise wird auch der Begriff "Dealing with the Past" verwendet, wobei insbesondere auf den Bericht des französischen Juristen Louis Joinet Bezug genommen wird, welchen dieser 1995 im Auftrag des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen verfasst hatte⁹ und der im Jahr 2005 von Diane Orentlicher aktualisiert wurde. 10 In diesen sogenannten "Prinzipien gegen die Straflosigkeit"¹¹ wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ein ganzheitlicher Ansatz der Vergangenheitsaufarbeitung ein wichtiger Beitrag im politischen und sozialen Demokratisierungsprozess in Post-Konflikt-Gesellschaften sein kann. 12 Joinet und Orentlicher betonen, dass in einer ganzheitlichen Aufarbeitung sowohl das Recht auf Wahrheit, auf Gerechtigkeit und auf Wiedergutmachung beachtet werden sollte und dass auch eine staatliche Pflicht bestehe, die Wiederholung von schwersten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, indem bewaffnete Gruppen demobilisiert und in die Gesellschaft reintegriert, Institutionen reformiert, und demokratische Prozesse gestärkt werden. 13

III. Völkerstrafrecht als Teil eines ganzheitlichen Ansatzes der Vergangenheitsaufarbeitung

Die strafrechtliche Aufarbeitung von begangenem Unrecht spielt im Rahmen von Transitionsprozessen unbestrittenermaßen eine wichtige Rolle, obwohl in der Forschung zu Transitional Justice seit längerem eine sehr kritische Auseinandersetzung mit der internationalen Strafjustiz zu beobach-

(2009), 321–367; *Teitel*, Harvard Human Rights Journal 16 (2003), 69–94; *dies.*, Transitional Justice, 2000; Roht-Arriaza/Mairezcurrena (Hrsg.), Transitional Justice in the Twenty-First Century, Beyond Truth versus Justice, 2006.

ten ist. Insbesondere wird kritisiert, dass juristische Ansätze und strafrechtliche Prozesse den Fokus vor allem auf die Analyse der immer ausgedehnteren Jurisprudenz und der relevanten internationalen Standards legen, und dabei von den grundsätzlichen Fragen "Wofür ist Transitionsjustiz eigentlich da?" und "Wem dient sie?" sowie von den gesellschaftlichen und politischen Realitäten der behandelten Kontexte ablenken. 14 Auch hat die Forschung hervorgehoben, dass Maßnahmen der Transitional Justice generell, und insbesondere das Völkerstrafrecht, losgelöst von lokalen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung agieren¹⁵ und sich nicht mit den strukturellen Ursachen des Konflikts auseinandersetzen. Ein Grund hierfür liegt unter anderem in der Tatsache, dass die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in Transitional Justice Prozessen allgemein und völkerstrafrechtlichen Verfahren im Besonderen ungenügend aufgearbeitet wird.16

Insbesondere im Rahmen der so genannten "justice versus peace"-Debatte hat sich diese Kritik verstärkt. Es geht dabei um die Frage, inwiefern völkerstrafrechtliche Mechanismen Friedensbemühungen unterstützen oder erschweren. Es ist unbestritten, dass internationale Normen, multilaterale Institutionen und die Arbeit internationaler Gerichte in Friedensverhandlungen eine immer wichtigere Rolle spielen.¹⁷ Die Kontroverse entflammte insbesondere im Zusammenhang mit den Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) in Uganda¹⁸ und den in dieser Situation ausgestellten Haftbefehlen gegen die Kommandanten der Rebellengruppe Lords Resistance Army (LRA).¹⁹ Kurz nachdem die Haftbefehle 2005 vom IStGH ausgestellt worden waren, begann die Ugandische Regierung 2006 in Juba, Südsudan, mit der LRA-Spitze zu verhandeln. Im Rahmen dieser Friedensge-

⁸ Fischer (Fn. 2), S. 405, 407.

⁹ UN Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights (Hrsg.), Question of the impunity of perpetrators of human rights violations (civil and political), 26.6.1997, E/CN.4/Sub.2/1997/20, abrufbar unter www.refworld.org/docid/3b00f1a124.html (23.11.2018).

¹⁰ UN Commission on Human Rights (Hrsg.), Report of the independent expert to update the set of principles to combat impunity, 8.2.2005, E/CN.4/2005/102/Add.1, abrufbar unter http://www.refworld.org/docid/42d66e780.html (23.11.2018).

¹¹ Zu den Prinzipien gegen die Straflosigkeit ist vor Kurzem ein umfassender Kommentar erschienen: Haldemann/Unger (Hrsg.), The United Nations Principles to Combat Impunity: A Commentary, 2018.

¹² *Sisson*, Politorbis 50, 3/2010, 11 (13), abrufbar unter www.eda.admin.ch/dam/eda/mehrsprachig/documents/publications/Politorbis/politorbis-50_EN.pdf (23.11.2018).

¹³ swisspeace Essential 2/2016, abrufbar unter www.swisspeace.ch/fileadmin/user upload/Media/Publicatio ns/Essentials/Essential 2 2016 EN.pdf (23.11.2018).

¹⁴ *McEvoy*, Journal of Law and Society 34 (2007), 411–440.

¹⁵ Shaw/Waldorf (Hrsg.), Localizing Transitional Justice: Interventions and Priorities After Mass Violence, 2010; *McEvoy/McGregor*, Transitional Justice from Below: Grassroots Activism and the Struggle for Change, 2008.

¹⁶ Shmid, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law, 2016; *Franzki/Olarte*, in: Buckley-Zistel/Koloma Beck/Braun/Mieth (Hrsg.), Transitional Justice Theories, 2014, S. 201–221.

¹⁷ Ausführlich dazu: *Hayner*, The Peacemaker's Paradox: Pursuing Justice in the Shadow of Conflict, 2018; *Bell*, in: Ambos/Large/Wierda (Hrsg.), Building a Future on Peace and Justice: Studies on Transitional Justice, Peace and Development, 2009, S. 105.

¹⁸ Allgemeine Informationen zu den Ermittlungen in der Situation Uganda finden sich auf der Webseite des IStGH unter www.icc-cpi.int/uganda (23.11.2018).

¹⁹ Die Haftbefehle im Fall The Prosecutor v. Joseph Kony, Vincent Otti, Raska Lukwiya, Okot Odhiambo and Dominic Ongwen (ICC-02/04-01/05) wurden am 8.7.2005 versiegelt ausgestellt und am 13.10.2005 entsiegelt. Außer einer Person (Dominic Ongwen) sind alle Verdächtigten entweder verstorben oder noch immer flüchtig. Bis die Verdächtigen festgenommen und an den Sitz des Gerichts in Den Haag verlegt werden, bleibt der Fall in der Vorverfahrensphase.

spräche bot Präsident Museveni der LRA-Führung eine Amnestie an und die Regierung intervenierte auch beim IStGH bezüglich der bestehenden Haftbefehle gegen die Führer der LRA, welche ein Hindernis für die Verhandlungen mit der Rebellenorganisation darstellten. Doch die enge Auslegung von Art. 53 IStGH-Statut durch den Chefankläger des IStGH²⁰ und die Entscheidung betreffend der Zulässigkeit der Sache nach Art. 17 IStGH-Statut vom März 2009²¹ zeigen, dass die Frage, ob IStGH-Verfahren allenfalls anderen Interessen, wie zum Beispiel der Friedensfindung, entgegenstehen könnten, in der Rechtsprechung der Gerichtshofes bisher keine wichtige Rolle gespielt haben. Erwähnenswert ist, dass die beiden Delegationen in Juba versucht hatten, die Fragen der Strafverfolgung und der Vergangenheitsaufarbeitung in den Entwurf des Abkommens aufzunehmen, welche mit dem vorgeschlagenen Justizmechanismus durchaus eine Alternative zum Strafverfahren vor dem IStGH darstellen kann.²² Vorgesehen waren einerseits die Schaffung einer Art Wahrheitskommission und die Einrichtung einer Sonderabteilung des Obersten Gerichtshofs von Uganda, welche sich mit den internationalen Verbrechen befassen sollte, sowie Wiedergutmachung und Versöhnung durch traditionelle Justizmechanismen.²³ Einige der geplanten Mechanismen wurden trotz Scheiterns der Friedensverhandlungen umgesetzt, zum Beispiel die Schaffung einer speziellen Abteilung für internationale Verbrechen (International Crimes Division) am Obersten Gerichtshof Ugandas im Jahre 2008.²⁴

Office of the Prosecutor of the ICC, Policy Paper on the Interests of Justice, 2007, abrufbar unter www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/772c95c9-f54d-4321-bf09-73422bb23528/143640/iccotpinterestsofjustice.pdf

(23.11.2018). ²¹ Vgl. IStGH, Decision on the admissibility of the case under article 19 (1) of the Statute v. 10.3.2009 – ICC-02/04-01/05-377 (The Prosecutor v. Joseph Kony and Vincent Otti),

<u>www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2009_01678.PDF</u> (23.11.2018).

080219 Annexure%20to%20the%20Agreement%20on%20Accountability%20and%20Reconciliation.pdf (23.11.2018).

In Kenia waren die Verhandlungen zwischen dem Orange Democratic Movement (ODM) und der Party of National Unity (PNU), welche die massiven Gewaltausbrüche nach den Wahlen von Dezember 2007 beenden sollten, mit Hilfe internationaler Vermittlung schon weit fortgestritten, als der IStGH mit seinen Ermittlungen begann. Im Unterschied zu den Verhandlungen zwischen der Ugandischen Regierung und der LRA fand man im Rahmen der Verhandlungen in Kenia (Kenia National Dialogue and Reconciliation) zu einer politischen Lösung.²⁵ In Kenia setzte die Regierung zudem schon im Februar 2008 eine nationale Ermittlungskommission ein, welche die Gewaltausbrüche nach den Wahlen untersuchte, die "Commission of Inquiry on Post Election Violence" (CIPEV) unter der Leitung von Richter Waki (auch Waki Kommission genannt).²⁶ In ihrem Bericht, welcher Präsident Mwai Kibaki und Premierminister Raila Odinga am 15.10.2008 übergeben wurde, empfahl die Waki Kommission die Bildung eines gemischten Sondergerichtshofes (Special Tribunal for Kenya), welcher die Hauptverantwortlichen für die nach den Parlamentswahlen von 2007 begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Verantwortung ziehen sollte. Um der Aufforderung nach der raschen Schaffung dieses Gerichtes Druck zu verleihen, überreichte die Kommission eine Liste der mutmaßlichen Täter an den internationalen Mediator, Kofi Annan, mit der ausdrücklichen Aufforderung, diese dem Chefankläger des IStGH zu übergeben, falls das kenianische Parlament die gesetzliche Grundlage für den Sondergerichtshof nicht in der vorgesehenen Frist schaffen sollte.²⁷ Im Juli 2009 überreichte Kofi Annan den versiegelten Umschlag mit den Namen der Verdächtigten dem damaligen Chefankläger, Luis Moreno-Ocampo, der auch die Unterlagen der Waki Kommission erhielt.²⁸ Diese Unterlagen

http://www.uls.or.ug/site/assets/files/1355/the_international_crimes division of the high court of ugandatowards great er effectiveness.pdf (23.11.2018).

²⁵ Vgl. dazu *Gissel*, International Journal of Transitional Justice 9 (2015), 428–448 (434 ff.).

²⁶ *Tull/Weber*, Stiftung Wissenschaft und Politik, 2016, S. 14, abrufbar unter:

http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S02_tll_web.pdf (23.11.2018).

²⁷ Gissel, International Journal of Transitional Justice 9 (2015), 428–448 (445).

²⁸ Report of the Commission of Inquiry on Post Election Violence, S. 473: "Sollte entweder keine Vereinbarung über die Errichtung des Sondergerichtshofs unterzeichnet werden, das Statut des Sondergerichtshofs nicht in Kraft treten, oder das Sondergericht nicht wie oben [im Waki-Bericht] vorgesehen seine Tätigkeit aufgenommen haben, so wird eine Liste mit Namen und einschlägigen Informationen über die Personen, bei denen vermutet wird, dass sie die höchste Verantwortung für Straftaten tragen, die in die Zuständigkeit des vorgeschlagenen Sondergerichtshofs fallen, an den Chefermittler des Internationalen Strafgerichtshofs weitergeleitet." [inoffizielle Übersetzung der *Verfasserinnen*]. Originaltext: "If either an agreement for the establishment of the Special Tribunal

abrufbar unter

²² Gissel, International Journal of Transitional Justice 9 (2015), 428–448 (434 ff.); Hayner (Fn. 17), S. 39.

²³ Siehe: Agreement on Accountability and Reconciliation between the Government of the Republic of Uganda and the LRA/M vom 29.6.2007, abrufbar unter

https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/UG 070629_AgreementonAccountabilityReconcilition.pdf (23.11.2018) und der Anhang (Annexure to the Agreement on Accountability and Reconciliation), abrufbar unter https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/UG_

²⁴ Vgl dazu: *Hayner* (Fn. 17), S. 39. Vor der "International Crimes Division of the High Court of Uganda" wurden seit 2008 neun Fälle verhandelt, wobei nur eine Anklage einen Kommandanten der LRA betraf. Mehr dazu: Uganda Law Society (ULS), The International Crimes Division of the High Court of Uganda: Towards Greater Effectiveness, S. 16 abrufbar unter:

bildeten ein wichtiges Element der Ermittlungen nach Art. 13 Abs. 2 lit. b IStGH-Statut, welche offiziell im März 2010 begannen.²⁹ Als Folge wurde auch der damalige Finanzminister Uhuru Muigai Kenyatta 2011 angeklagt, wobei die Anklage wegen fehlender Beweise von der Vorverfahrenskammer nicht bestätigt, und das Verfahren 2015 eingestellt wurde.³⁰ Ungeachtet des vor dem IStGH anhängigen Verfahrens wurde Kenyatta 2013 zum Präsidenten der Republik Kenia gewählt.31 Viele afrikanische Regierungen protestierten gegen diese Anklage des IStGH: nebst Präsident Omar Al Bashir, hatte sich nun mit Präsident Kenyatta schon ein zweites afrikanisches Staatsoberhaupt vor dem IStGH zu verantworten.³² Im Einigungsabkommen, welches aus den Verhandlungen von 2008 resultierte, war auch die Schaffung einer Wahrheitskommission vorgesehen.³³ Diese Wahrheits-, Gerechtigkeits- und Versöhnungskommission (Truth, Justice and Reconciliation Commission of Kenya, TJRC) wurde bereits 2008 geschaffen³⁴ und hat ihre Tätigkeit 2009 aufgenommen. Ihren Schlussbericht hat sie dem Parlament 2013 vorgelegt, doch der Bericht wurde bis heute nicht publiziert, wie es gesetzlich eigentlich vorgesehen wäre.35 Es bleibt

fails to be enacted, or the Special Tribunal fails to commence functioning as contemplated above, or having commenced operating its purposes are subverted, a list containing names of and relevant information on those suspected to bear the greatest responsibility for crimes falling within the jurisdiction of the proposed Special Tribunal shall be forwarded to the Special Prosecutor of the International Criminal Court. The Special Prosecutor shall be requested to analyze the seriousness of the information received with a view to proceeding with an investigation and prosecuting such suspected persons.", der Bericht ist abrufbar unter

http://kenyalaw.org/Downloads/Reports/Commission of Inquiry into Post Election Violence.pdf (23.11.2018).

- ²⁹ Siehe dazu die Website des IStGH abrufbar unter <u>www.icc-cpi.int/kenya</u> (23.11.2018).
- ³⁰ IStGH, Decision on the withdrawal of charges against Mr Kenyatta v. 13.3.2015 ICC-01/09-02/11-1005 (The Prosecutor v. Uhuru Muigai Kenyatta), abrufbar unter www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015 02842.PDF (23.11.2018).
- ³¹ *Lynch*, Current History 114 (2015), 183–188; *Mueller*, Kenya and the International Criminal Court (ICC): politics, the election and the law, Journal of Eastern African Studies 8 (2014), 25–42.
- ³² *Hellwig-Bötte*, SWP Aktuell 73 (2013), 1–4.
- ³³ Kenya National Dialogue and Reconciliation: Statement of Principles on Long-term Issues and Solutions, abrufbar unter https://peacemaker.un.org/kenya-

statementlongtermissues2008 (23.11.2018), S. 3.

- ³⁴ Art. 48 des Truth, Justice, and Reconciliation Commission Act, TJRC Act 2008 (as Amended), abrufbar unter https://digitalcommons.law.seattleu.edu/tjrc-core/25 (23.11.2018).
- ³⁵ Der Bericht der TJRC und weitere Dokumente sind deshalb nur auf der Website der Seattle Universität abrufbar unter

umstritten, inwieweit die Ermittlungen des IStGH die Vergangenheitsbewältigung in Kenia beeinflusst haben, und ob das Damoklesschwert allfälliger IStGH-Ermittlungen zu friedlicheren Wahlen in den Jahren 2013 und 2017 beigetragen hat.

In der Forschung wird insbesondere kritisiert, dass der Erlass von Haftbefehlen gegen Angehörige wichtiger Verhandlungsparteien den lokalen Akteuren die Kontrolle über ihre eigene politische Agenda streitig mache und dadurch andere, alternative Möglichkeiten, Aspekte der Vergangenheitsarbeit in Friedensabkommen aufzunehmen, praktisch ausgeschlossen würden.³⁶

IV. Neue Ansätze in der Planung und Umsetzung völkerstrafrechtlicher Mechanismen

In der neueren Forschung zu Transitional Justice stellt sich schon länger die Frage, wie Völkerstrafrecht konfliktsensitiver und konflikttransformativer wirken kann, beziehungsweise wie Prinzipien, die in der Friedensförderung und in der Entwicklungszusammenarbeit schon lange anerkannt sind, bei der Planung und Umsetzung von völkerstrafrechtlichen Mechanismen auf nationaler und internationaler Ebene einbezogen werden können.³⁷ Diese Debatte greift einerseits die Frage auf, wie verhindert werden kann, dass strafrechtliche Prozesse negative Folgen haben, und andererseits, wie diese Prozesse so ausgestaltet werden können, dass sie die strukturellen Konfliktursachen angehen. Ein wichtiger Beitrag eines konfliktsensitiven und konflikttransformativen Ansatzes ist, dass systematisch hinterfragt wird, wie strafrechtliche Verfahren die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse des Kontextes beeinflussen, in dem sie stattfinden.³⁸

Es ist nicht zu bestreiten, dass der IStGH und die internationale Strafjustiz insgesamt im Moment in einer Krise stecken. Diese beschränkt sich nicht nur auf das problematische Verhältnis des IStGH zu einigen afrikanischen Staaten³⁹,

https://digitalcommons.law.seattleu.edu/tjrc-core/(23.11.2018).

- ³⁶ Mehr dazu in: *Nouwen*, Complementarity in the Line of Fire. The Catalysing Effect of the ICC in Uganda and Sudan, 2013; *Apuuli*, Journal of International Criminal Justice 6 (2008), 801–813; *Branch*, Ethics and International Affairs 21 (2007), 179-198; *Gissel*, International Journal of Transitional Justice 9 (2015), 428–448 (438 ff.).
- ³⁷ Vgl. dazu: *Lambourne*, The International Journal of Transitional Justice 3 (2009), 28–48; *Gready/Robins*, The International Journal of Transitional Justice 8 (2014), 339–361; *Haider* (Fn. 3).
- ³⁸ *Jones/Baumgartner/Gabriel*, swisspeace Essential 02/2015, abrufbar unter
- www.swisspeace.ch/fileadmin/user_upload/Media/Publications/Essentials/Essential_2_2015_DwP_online_new_edition.pdf. (23.11.2018).
- ³⁹ Vgl. *Weber/Tull* (Fn. 26); *Rose/Ssekandi*, Sur. Revista Internacional de Direitos Humanos 4 (2007), 100–127, abrufbar unter

www.scielo.br/pdf/sur/v4n7/en a05v4n7.pdf (23.11.2018).

sondern wird auch in der Forschung⁴⁰ immer wieder thematisiert. Vermehrt wird deshalb gefordert, dass die Übergangsjustiz und insbesondere das Völkerstrafrecht stärker kontextualisiert und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden sollte,⁴¹ damit die Ergebnisse eine größere Akzeptanz finden und somit nachhaltiger sind.⁴² Bei der Entwicklung innovativer Antworten auf diese Kritik könnten Ansätze und Methoden hilfreich sein, welche in anderen Bereichen der Friedensförderung und in der Entwicklungszusammenarbeit entwickelt wurden, um in fragilen Kontexten nachhaltiger und konfliktsensitiver zu intervenieren.

1. Konfliktsensitivität

Konfliktsensitives Programm-Management (KSPM) wird in der Entwicklungszusammenarbeit schon seit den 1990er Jahren angewendet. Man geht dabei davon aus, dass jedes Programm, jede so genannte Intervention, Teil eines (sozialen) Konfliktszenarios ist und dass Konfliktdynamiken nicht voraussehbar sind. Man stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit eine Intervention zur Gewaltprävention und zur friedlichen Transformation sozialer Konflikte beitragen kann. Vermehrt wird das Konzept der Konfliktsensitivität auch in anderen Feldern angewandt, Har zum Beispiel in der humanitären Hilfe, in der Forschung, und sogar in der

⁴⁰ *Clark*, Distant Justice: The Impact of the ICC on African Politics, 2018; *Hayner* (Fn. 17); *Gissel*, International Journal of Transitional Justice 9 (2015), 428–448.

<u>www.oecd.org/dataoecd/15/54/1886146.pdf</u> (23.11.2018); *Haider*, Conflict Sensitivity: Topic Guide, 2014, abrufbar unter

http://gsdrc.org/wp-

content/uploads/2015/07/GSDRC CS topic guide.pdf (23.11.2018).

⁴⁴ Zum aktuellen Stand der Diskussion vgl: Handschin/ Abitol/Alluri (Hrsg.), swisspeace Working Paper 2/2016, abrufbar unter

www.swisspeace.ch/assets/publications/downloads/Working-Papers/950ee9877e/Conflict-Sensitivity-Taking-it-to-the-Next-Level-Working-Paper-16-swisspeace-sabina handschin-eric abitol-rina alluri.pdf (23.11.2018).

Wirtschaft.⁴⁷ Auch internationale Organisationen wie die EU und die UNO wenden das Prinzip der Konfliktsensitivität an.⁴⁸ Durch Konfliktsensitivität werden Akteure, die in fragilen Kontexten intervenieren hinsichtlich ihrer Rolle und der möglichen politischen und sozialen Auswirkung ihres Handelns sensibilisiert. Ein konfliktsensitiver Ansatz basiert stark auf den Fähigkeiten der betroffenen Akteure, ihr Verhalten, ihre Aktivitäten und ihre Kommunikation darüber, was sie tun, an einen sich wandelnden Kontext anzupassen und ihr eigenes Handeln zu reflektieren.

Im Bereich der Transitionsjustiz und des Völkerstrafrechtes ist das Konzept konfliktsensitiver Planung und Umsetzung noch weitgehend unbekannt. 49 Oft wird sogar die Auffassung geäußert, dass sich die Justiz nicht um ihre Wirkung in dem betreffenden Kontext zu kümmern habe, dass sie sozusagen in einem "luftleeren" Raum agiere. Dem ist nicht so. Völkerstrafrechtliche Mechanismen können, wie unten dargelegt wird, eine nicht zu unterschätzende politische und soziale Wirkung in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften entwickeln. Deshalb sollte bei der Planung und Umsetzung völkerstrafrechtlicher Mechanismen konfliktsensitiver vorgegangen werden. Dabei können die Verantwortlichen auf Erfahrungen aus der Friedensförderung und der Entwicklungszusammenarbeit zurückgreifen. Im Folgenden werden einige zentrale Elemente eines solchen Ansatzes benannt.

2. Konfliktanalyse

Im Rahmen konfliktsensitiver und konflikttransformativer Programmplanungen werden zunächst Kontextanalysen erstellt, um herauszufinden, wer die relevanten Akteure sind, wie sie eingebunden werden sollten und wie sie auf bestimmte Interventionen reagieren werden. Des Weiteren sollten solche Analysen Aufschluss darüber geben, welche Faktoren eine Gesellschaft spalten könnten, so genannte "dividers",

www.international-

<u>alert.org/sites/default/files/Economy 2005 CSBPGuidanceForExtractives All EN v2013.pdf</u> (23.11.2018), Die Friedens-Warte, 79 (2004).

⁴⁸ Siehe hierzu u.a. das EU Conflict Sensitivity Resource Pack in: EU (Hrsg.), Operating in Situation of Conflict and Fragility, 2015, 120, abrufbar unter

https://europa.eu/capacity4dev/public-

<u>fragility/document/operating-situations-conflict-and-fragility-eu-staff-handbook</u> (23.11.2018).

ZIS 12/2018

⁴¹ Vgl. dazu zum Beispiel die Studie zu Sierra Leone von *Mieth*, International Journal of Conflict and Violence 7 (2013), 10–22.

⁴² Weinstein/Fletcher/Vinck/Pham, in: Shaw/Waldorf (Fn. 15), S. 27–48.

⁴³ Barbolet/Goldwyn/Groenewald/Sherriff, The Utility and Dilemmas of Conflict Sensitivity 2005; OECD (Hrsg.), Helping Prevent Violent Conflict. The OECD DAC Guidelines, 2001, abrufbar unter

⁴⁵ *Paffenholz/Reychler*, Aid for Peace: A Guide to Planning and Evaluation for Conflict Zones, 2007; *Stamm*, Conflict Dimensions of International Assistance to Refugees from Syria in Lebanon, 2013.

⁴⁶ Swiss Academies of Arts and Sciences (Hrsg.), Swiss Academies Reports 12 (5) 2017, abrufbar unter www.akademien-schweiz.ch/dms/publikationen/12/report1205 ConflictSensitivity.pdf (23.11.2018).

⁴⁷ Siehe hierzu u.a. *Graf/Iff*, Conflict-Sensitive Business Review of Instruments and Guidelines, 2015, abrufbar unter www.swisspeace.ch/fileadmin/user upload/Media/Publications/Deliverable 3 ConflictSensitiveBusiness Instrumentsand Guidelines.pdf (23.11.2018); *International Alert*, Conflict-sensitive Business Practice: Guidance for Extractive Industries, 2005, abrufbar unter

⁴⁹ *Arthur*, Identities in Transition: Developing Better Transitional Justice Initiatives in Divided Societies, 2009.

⁵⁰ Mehr dazu in: Sandole/Byrne/Sandole-Staroste/Senehi (Hrsg.), Handbook of Conflict Analysis and Resolution, 2008; Cheldelin/Druckman/Fast (Hrsg.), Conflict: From Analysis to Intervention, 2003.

und welche Faktoren eher eine einigende Wirkung haben, also so genannte "connectors" darstellen. Dabei spielen die Narrative, welche unterschiedliche Konfliktparteien entwickeln und verbreiten, eine wichtige Rolle. Der Beitrag der internationalen Justiz zu solchen Narrativen darf nicht unterschätzt werden. So gibt es zum Beispiel Studien zu der Frage, ob die vom Jugoslawien-Strafgerichtshof (JStGH) gefestigten Narrative die ethnische Identitätspolitik im Balkan intensiviert haben. ⁵¹

3. "Do No Harm"-Prinzip

In der konfliktsensitiven Programmplanung spielt das so genannte "Do No Harm"-Prinzip eine wichtige Rolle. Es wurde ebenfalls im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit entwickelt aus der Erkenntnis heraus, dass entwicklungspolitische Projekte und humanitäre Hilfe ungewollt erheblichen Schaden verursachen können. Der Ansatz wurde durch die Analyse von Fallstudien aus dem Bereich der humanitären Hilfe erarbeitet. ⁵² Allmählich hat sich das Prinzip auch im Rahmen der Friedensförderung durchgesetzt und gilt heute als wichtiger Maßstab bei der Planung und Umsetzung von friedensfördernden Maßnahmen.

Die negativen Folgen der internationalen Strafjustiz sind erst wenig erforscht. Eine Analyse, ob und in welchen Konstellationen gewalttätige Konflikte möglicherweise durch die Arbeit internationaler Gerichte verstärkt werden, würde sich lohnen, da daraus Lehren für zukünftige Mechanismen oder Verfahren gezogen werden könnten. So ergingen in der Endphase des JStGH einige umstrittene Freisprüche, welche die Spannungen in der Region sicherlich verstärkten: der Freispruch des ehemaligen hochrangigen bosniakischen Kommandanten Naser Orič im Jahr 2008 durch die Rechtsmittelkammer des JStGH führte zu extremen Reaktionen in Bosnien und Herzegowina,53 ebenso wie der Freispruch der kroatischen Generäle Ante Gotovina and Mladen Markač und des Kommandanten der kosovarischen Befreiungsarmee (Kosovo Liberation Arm) Ramush Haradinaj Ende 2012. Diese Urteile lösten sehr unterschiedliche Reaktionen aus und trugen keineswegs zur Versöhnung in der Region bei.54

Eine weitere unbeabsichtigte Wirkung völkerstrafrechtlicher Gerichtsverfahren ist die mögliche Retraumatisierung von Opfern, die als Zeugen aussagen.⁵⁵ Mögliche negative

<u>justice-divided-societies</u> (23.11.2018); *Dembour/Haslam*, European Journal of International Law 15 (2004), 151–77.

Effekte für Opfer in strafrechtlichen Prozessen können auch eintreten, wenn die Anträge von Opfern zur Beteiligung in diesen Prozessen abgelehnt werden. Dies wurde zum Beispiel bei den Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, ECCC) beobachtet, welche eine weitgehende Teilnahme für Opfer des Khmer Rouge Regimes als Nebenkläger ermöglicht. Im Rahmen des ersten Falles gegen den Angeklagten Duch, alias "Kaing Guek Eav", wurde der Antrag von 24 Opfern zur Teilnahme als Nebenkläger erst durch das Urteil in der ersten Instanz abgelehnt.⁵⁶ Diese Opfer hatten zum Zeitpunkt dieses Urteils bereits seit sieben Monaten an den Gerichtsverhandlungen teilgenommen. Obwohl der Antrag von neun dieser 24 Opfer auf Berufung letztendlich angenommen wurde,⁵⁷ haben Studien gezeigt, dass diese Erfahrung für die Opfer sehr schmerzhaft war.⁵⁸ Neuere Forschungen zeigen, dass einige Opfer bis heute nicht wissen, dass ihr Antrag zur Beteiligung als Nebenkläger abgelehnt wurde.⁵⁹ Dieses Beispiel zeigt, dass das Erarbeiten und regelmäßige Aktualisieren einer "Do No Harm"-Strategie für die Einbeziehung und Teilnahme von Opfern in Gerichtsverfahren, sei es als Zeugen⁶⁰ oder als Nebenkläger, unabdingbar

4. Wirkungsmessung

Ein wichtiger Aspekt der konfliktsensitiven und konflikttransformativen Friedensförderung ist die Wirkungsmessung. Die 1991 vom Komitee für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD DAC) für die Evaluierung von Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit formulierten Kriterien⁶¹ werden heute auch im Bereich der Friedensförde-

⁵¹ *Haider* (Fn. 3), S. 13 f.

 $^{^{52}}$ Anderson, Do No harm: How Aid Can Support Peace – or War, 1999.

⁵³ *Haider* (Fn. 3), S. 14.

⁵⁴ *Jones/Baumgartner/Teršelič/Refaeil/Sisson*, swisspeace Working Paper, 2014, abrufbar unter

www.swisspeace.ch/assets/publications/downloads/Working-Papers/960213a9e1/Acquittal-of-Gotovina-and-Haradinaj-Working-Paper-14-swisspeace-briony_jones-elisabeth_baumgartner.pdf (23.11.2018).

⁵⁵ Barsalou, Trauma and Transitional Justice in Divided Societies, 2005, abrufbar unter www.usip.org/publications/2005/04/trauma-and-transitional-

⁵⁶ Jones/Baumgartner/Teršelič/Refaeil/Sisson (Fn. 54).

⁵⁷ ECCC (Supreme Court Chamber), Urt. v. 3.2.2012 – 001/18-07-2007/ECCC/SC, Rn. 535–629, abrufbar unter www.eccc.gov.kh/sites/default/files/documents/courtdoc/Case/20001AppealJudgementEn.pdf (23.11.2018).

⁵⁸ Stover/Balthazard/Koenig, International Review of the Red Cross 93 (2011), 503–546, abrufbar unter www.icrc.org/en/download/file/13954/irrc-882-stover-balthazard-koenig.pdf (23.11.2018); Williams/Bernath/Tann/Kum, Justice and Reconciliation for the Victims of the Khmer Rouge? Victim Participation in Cambodia's Transitional Justice Process, 2018, abrufbar unter www.uni-marburg.de/cambodia-victimhood (12.12.2018); Jasini/Phan, Cambridge Review of International Affairs 24 (2011), 379–401.

⁵⁹ Williams/Bernath/Tann/Kum (Fn. 588).

⁶⁰ UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Rule-of-Law Tools for Post-Conflict States: Prosecution Initiatives, 2006, S. 19, abrufbar unter

<u>www.ohchr.org/Documents/Publications/RuleoflawProsecutionsen.pdf</u> (23.11.2018).

⁶¹ OECD (Hrsg.), DAC Principles for Evaluation of Development Assistance Development Assistance Committee, 1991, abrufbar unter

www.oecd.org/dac/evaluation/2755284.pdf (23.11.2018).

rung angewendet.⁶² Während die Frage der Wirkung von Mechanismen der Übergangsjustiz in der Forschung schon länger diskutiert wird,⁶³ stellt sich auch in diesem Arbeitsbereich die Frage, ob die gängigen Kriterien der Wirkungsmessung, nämlich die Relevanz, Effektivität, Effizienz, Wirkung und Nachhaltigkeit auch bei der Planung und Umsetzung von Transitional Justice Mechanismen, wie internationalen oder hybriden Gerichten, Wahrheitskommissionen und Wiedergutmachungsprogrammen, Anwendung finden.

Die Frage, wie nachhaltig und effektiv völkerstrafrechtliche Mechanismen sind, ist noch wenig erforscht. Sicherlich ist eine Wirkungsmessung in diesem Bereich auch schwierig und es stellt sich die Frage, woran der Erfolg im Völkerstrafrecht gemessen wird. Grundsätzlich geht es darum, herauszufinden, ob mit einer bestimmten Maßnahme das gewünschte Ziel erreicht wird, respektive, ob Mechanismen der Übergangsjustiz zur Wirkung führen, die bei ihrer Schaffung versprochen wurden, oder ob sie gar, wie oben besprochen, eine gegenteilige, schädliche Wirkung entfalten.

V. Schlussbemerkungen

Die Verfasserinnen plädieren dafür, dass bei der Errichtung internationaler Strafgerichte sowie fortlaufend begleitend zu deren Tätigkeit sorgfältiger als derzeit geprüft wird, ob die Prozesse und Mechanismen negative Folgen haben und wie solche schädlichen Effekte gegebenenfalls verhindert werden könnten. Die über Jahrzehnte entwickelten Instrumente der Konfliktsensitivität und Konflikttransformation bieten sich für solche Analysen an. In der humanitären und entwicklungspolitischen Arbeit sind sie längst etabliert und aus dieser nicht mehr wegzudenken. Damit ließe sich das Potenzial solcher Justizprozesse und -mechanismen besser vorhersagen; es könnten Anpassungen vorgenommen werden, um unbeabsichtigten Schaden zu vermeiden. Durch die Anwendung eines konfliktsensitiven Ansatzes können Akteure, die an Übergangsjustiz und Konfliktsensitivität beteiligt sind, ihre Interventionen so gestalten und implementieren, dass potenzielle negative Folgen vermieden oder zumindest minimiert werden und damit ein nachhaltiger Beitrag zur Friedensförderung geleistet werden kann.⁶⁵

-

⁶² OECD (Hrsg.), Evaluating Peacebuilding Activities in Settings of Conflict and Fragility: Improving Learning for Results, 2012, abrufbar unter

http://dx.doi.org/10.1787/9789264106802-en (23.11.2018); Ernstorfer/Jean, Alternative Approaches to Evaluating Peacebuilding Initiatives: Critical Insights from CDA's Experience Implementing RPP Infused Evaluability Assessments and Program Quality Assessments, 2014.

⁶³ Zum Beispiel: *Hazan*, International Review of the Red Cross 88 (2006), 19–47.

⁶⁴ Vergleiche dazu ausführlich: *Akhavan*, American Journal of International Law 95 (2001), 7–31; *ders.*, American Journal of International Law 102 (2008), 123–159; *Thoms/Ron/Paris*, International Journal of Transitional Justice, 4 (2010), 329–354.

⁶⁵ Haider (Fn. 3), 29.